

15373/AB
vom 04.10.2023 zu 15875/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at

Bundesministerium
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.577.069

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15875/J-NR/2023

Wien, am 04. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. August 2023 unter der Nr. **15875/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Kriegsverbrechen in der Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- 1. *Wurden seitens Ihres Ressorts weitere Maßnahmen gesetzt, um Schutzsuchende aus der Ukraine ausreichend über die Möglichkeit der Meldung von Kriegsverbrechen zu informieren?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, welche jeweils?*
 - c. *Wenn ja, wie viele Personen wurden damit erreicht? Bitte um Aufschlüsselung pro Monat seit Beginn der gesetzten Maßnahmen.*
 - d. *Welche Ressourcen wurden hierzu wann zur Verfügung gestellt?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
- 4. *Wurden bereits Beweise, die auf der "Uploadplattform" des Innenministeriums (12825/AB) hochgeladen wurden, bearbeitet?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*

b. Wenn nein, warum nicht?

Das BMI/DSN beabsichtigt eine „Uploadplattform“ für Kriegsverbrechen iZm dem Ukraine-Russland-Konflikt einzurichten, auf der Privatpersonen beweiskräftiges Bild- und Videomaterial hochladen und den Strafverfolgungsbehörden zugänglich machen können. Zur Vorstellung der geplanten Uploadplattform kam es auch zu Besprechungen mit Teilnehmer:innen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Justiz, wobei die Inbetriebnahme der Uploadplattform selbst durch das Bundesministerium für Inneres vorgenommen werden wird. Zu weiteren Informationen, insbesondere zur (künftigen) Inbetriebnahme der Plattform wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Parallelanfrage Nr. 15876/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres verwiesen.

Weiters ist geplant, auf www.bmj.gv.at eine Seite zur Verfügung zu stellen, auf der über die Möglichkeit der Meldung von Kriegsverbrechen hingewiesen wird. Außerdem soll auf der Seite informiert werden, wie eine solche Meldung erfolgen kann. Die Vorarbeiten dazu laufen bereits.

Nach Berichten anderer Mitgliedsstaaten langten bislang wenige Meldungen über Kriegsverbrechen ein. Bei der finalisierten Ausgestaltung der Upload-Plattform wurden die uns vorliegenden Erfahrungswerte anderer Staaten berücksichtigt, um einen möglichst niederschwelligen, klaren und sicheren Zugang sowie Handhabung zu gewährleisten.

Zu den Fragen 2, 3, 5 bis 8 und 10:

- 2. Wurde in Ihrem Ressort eine Einrichtung geschaffen, um Beweise von Kriegsverbrechen in der Ukraine so schnell wie möglich zu sichern und Verfahren nach dem 25. Abschnitt des StGB effizient zu bearbeiten?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche jeweils?
 - c. Wenn nein, ist die Einrichtung einer derartigen Stelle geplant?
 - i. wenn ja, wann?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- 3. Wurden bereits Beweise iZm dem Krieg in der Ukraine gesammelt?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche jeweils?
 - c. Wenn ja, wurden diese entsprechend gesichert, damit diese z.B. auch in einem internationalen Strafverfahren verwertet werden können?

- d. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Wurden Beweise iZm Kriegsverbrechen in der Ukraine an Eurojust oder den IStGH weitergeleitet?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche jeweils?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - 6. Wurden Beweise iZm anderen Kriegsverbrechen an Eurojust oder den IStGH weitergeleitet?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche jeweils?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - 7. Ergingen seitens Ärzt:innen Anzeigen an die Staatsanwaltschaft gemäß § 54 Abs 4 ÄrzteG betreffend ukrainische Schutzsuchende?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, wie viele jeweils?
 - c. Wenn ja, wie wurde in der Folge verfahren und mit welchem Ergebnis?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
 - 8. Wurden inzwischen Ermittlungen in Hinblick auf Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine aufgenommen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche wann jeweils durch welche Maßnahmen?
 - c. Wenn ja, wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet?
 - i. Welche Ermittlungshandlungen würden bislang jeweils wann vorgenommen?
 - 1. Mit welchem Ergebnis?
 - ii. Wurden bisher Personen befragt?
 - 1. Wenn ja, wann, wie viele und zu wie vielen Sachverhalten?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
 - 10. Wurden weitere Rechtshilfeersuchen seitens der ukrainischen Strafverfolgungsbehörden übermittelt?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, wie viele mit welchem Inhalt jeweils?
 - c. Wenn ja, wie wurde in der Folge verfahren bzw. welche Schritte wurden jeweils wann gesetzt, um dieses Ersuchen weiter zu betreiben?
 - d. Wenn nein, warum nicht?

Die Sicherung von Beweisen wegen Kriegsverbrechen in der Ukraine durch die Justiz setzt nach österreichischer Rechtslage die Einleitung eines Inlandsverfahrens oder das Vorliegen

eines Rechtshilfeersuchens eines anderen Staates oder des Internationalen Strafgerichtshofes voraus. Es hat auch keine (weiteren) Rechtshilfeersuchen seitens der ukrainischen Behörden im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen gegeben.

Die Übermittlung von Beweisen durch österreichische Justizbehörden an EUROJUST setzt ebenfalls ein anhängiges Ermittlungsverfahren voraus; mit Stand 1. August 2023 ist ein solches in Zusammenhang mit Kriegsverbrechen in der Ukraine auf Grund des am 24. Februar 2022 begonnenen russischen Angriffskriegs noch nicht anhängig. Es sind auch keine Anzeigen an die Staatsanwaltschaft gemäß § 54 Abs 4 ÄrzteG bekannt.

Was die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof angeht, werden Rechtshilfeersuchen des Internationalen Strafgerichtshofes im Rahmen seiner Zuständigkeit auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, BGBl I Nr. 135/2002 idgF, laufend erledigt. Im Rahmen solcher Rechtshilferledigungen werden auch Beweismittel übermittelt oder vom Internationalen Strafgerichtshof nach § 13 leg.cit. selbständig erhoben.

Zu den Fragen 9, 14 und 15:

- *9. Wie viele Ressourcen stehen im Inland zur Beweissicherung von Kriegsverbrechen bzw. zur Bearbeitung von Verfahren nach dem 25. Abschnitt des StGB zur Verfügung (in VZÄ)?*
 - a. *Wie viele Personen sind in welchen Funktionen insgesamt beschäftigt?*
 - b. *Welche zusätzlichen Stellen wurden zur Beweissicherung von Kriegsverbrechen bzw. zur Bearbeitung von Verfahren nach dem 25. Abschnitt des StGB mit Ukraine-Bezug zusätzlich geschaffen (in VZÄ)?*
- *14. Welche weiteren Schritte wird Ihr Ressort weiters wann setzen, um die Beweissicherung von Kriegsverbrechen und anderer Völkerrechtsverbrechen auf nationaler Ebene sicherzustellen?*
 - a. *Ist die Zurverfügungstellung von weiteren (personellen, finanziellen) Ressourcen geplant?*
 - i. *Wenn ja, wann und in welchem Umfang?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *15. Welche weiteren Schritte wird Ihr Ressort weiters wann setzen, um die Beweissicherung von Kriegsverbrechen und anderer Völkerrechtsverbrechen auf internationaler Ebene sicherzustellen?*
 - a. *Ist die Zurverfügungstellung von weiteren (personellen, finanziellen) Ressourcen geplant?*
 - i. *Wenn ja, wann und in welchem Umfang?*

ii. Wenn nein, warum nicht?

b. Die Entsendung der nationalen Expertin Österreichs zum Office of the Prosecutor beim IStGH war für ein Jahr geplant. Ist eine Verlängerung geplant?

i. Wenn nein, warum nicht?

Zentral angesprochen sind hier die gemäß § 4 Abs. 3 DV-StAG eingerichteten Sonderreferate, die u.a. auch Strafsachen nach dem 25. Hauptstück (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen) umfassen. Die durch den Bundesfinanzgesetzgeber zur Verfügung gestellten und mit dem Bundesfinanzgesetz 2023 nochmals aufgestockten staatsanwaltlichen Planstellen sind zu einem sehr hohen Grad besetzt. Abgesehen von der WKStA mit ihrer Sonderzuständigkeit sind die einzelnen Staatsanwaltschaften umfassend für das gesamte Spektrum der Strafrechtspflege zuständig, ohne dass es innerhalb der Staatsanwaltschaften eine exklusive Widmung von Planstellen oder Planstellenanteilen für bestimmten Formen der Kriminalität gäbe, sodass die gesamten Personalressourcen bedarfsoorientiert eingesetzt werden können. Eine Verlängerung der Entsendung einer nationalen Expertin Österreichs zum Office of the Prosecutor beim Internationalen Strafgerichtshof ist jedenfalls vorgesehen.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Hinsichtlich des MoU zwischen der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine und dem Justizministerium: Wurde bisher bereits gegenseitige Hilfsleistungen geleistet, was die Verfolgung von Straftaten iZm dem Krieg in der Ukraine und die Sammlung von Beweisen angeht?*
 - a. Werden diese bilateral abgewickelt oder ebenfalls über Eurojust?*
 - b. Ersuchte die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine Ihr Ministerium bereits um Hilfsleistungen?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn ja, welche, wie oft und welchen Inhalts?*
 - iii. Wenn ja, wie wurde in der Folge verfahren?*
 - c. Wurden bereits Aussagen von aus der Ukraine geflohenen Personen betreffend Völkerrechtsverbrechen gesammelt?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn ja, wurden diese gesichert und der ukrainischen Seite im Rahmen des MoU zur Verfügung gestellt?*
 - d. Wenn nein, warum nicht?*
- *12. Welche konkreten Handlungen zur Unterstützung der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft wurden seitens Ihres Ministeriums auf Basis des MoU gesetzt? Bitte um Auflistung.*

a. Jeweils wann und mit welchem Ergebnis?

Das zitierte Memorandum of Understanding stellt eine wechselseitige Absichtserklärung dar, die Zusammenarbeit auf Grundlage der anwendbaren multilateralen Konventionen intensiv zu gestalten, wechselseitige Ersuchen werden jedoch nicht auf das Memorandum selbst gestützt. Seitens der Ukraine sind bislang keine Ersuchen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen an Österreich gestellt worden.

Zur Frage 13:

- *Inwiefern kooperiert Ihr Ressort mit dem ICPA?*
 - a. Seit wann?*
 - b. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit?*
 - c. Welche Ressourcen stehen hierfür zur Verfügung?*
 - d. Wenn nein, warum nicht?*

Das International Centre for the Prosecution of the Crime of Aggression (ICPA) wurde am 3. Juli 2023 bei Eurojust eingerichtet. Die Einrichtung basiert auf einem Beschluss des Eurojust-Kollegiums und wurde auch von Österreich unterstützt.

Das Zentrum ermöglicht es den Teilnehmer:innen des zwischen einigen Mitgliedstaaten der EU und der Ukraine eingerichteten Joint Investigation Teams, Staatsanwält:innen, Ermittler:innen und Expert:innen nach Den Haag abzuordnen, wovon bislang nur die Ukraine Gebrauch gemacht hat.

Die Teilnahme am ICPA bzw. operative Zusammenarbeit mit dem ICPA setzt das Vorhandensein eines inländischen Ermittlungsverfahrens voraus, weil das ICPA dem konkreten Austausch von Beweismitteln dient und die einzelnen Verfahren in den Mitgliedstaaten inhaltlich weiterbringen soll.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

